

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen¹

Abschnitt 1²

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben,
2. die in Anlage 5 aufgeführten Pläne und Programme,
3. sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 35 bis 37 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist, sowie
4. die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Ausland nach den §§ 58 und 59 und bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen eines anderen Staates nach den §§ 62 und 63.

(2) Bei Vorhaben oder Teilen von Vorhaben, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen, kann das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm benannte Stelle im Einzelfall entscheiden, dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden, soweit sich die Anwendung nach Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm benannten Stelle nachteilig auf die Erfüllung dieser Zwecke auswirken würde, insbesondere wegen Eilbedürftigkeit des Vorhabens oder aus Gründen der Geheimhaltung. Zwecke der Verteidigung schließen auch zwischenstaatliche Verpflichtungen ein. Bei der Entscheidung ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Wird eine Entscheidung nach Satz 1 getroffen, unterrichtet das Bundesministerium der Verteidigung hierüber das für Umwelt zuständige Ministerium des betroffenen Landes unverzüglich sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres.

(3) Bei Vorhaben oder Teilen von Vorhaben, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden, dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden, soweit sich die Anwendung nach Einschätzung der zuständigen Behörde negativ auf die Erfüllung dieses Zwecks auswirken würde. Bei der Entscheidung ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt.

(4) Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht näher bestimmen oder die wesentlichen Anforderungen die-

1 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren“.

2 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften“.

ses Gesetzes nicht beachten. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.³

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

(2) Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

(3) Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einem anderen Staat.

(4) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der Anlage 1

1. bei Neuvorhaben
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. bei Änderungsvorhaben
 - a) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

3 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat „den in der Anlage zu § 3 aufgeführten“ durch „bestimmten öffentlichen und privaten“ ersetzt.

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat „sowie bei bestimmten Plänen und Programmen“ nach „Vorhaben“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 „im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung)“ nach „Umwelt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, daß bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
 - b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.“

(5) Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes befinden.

(6) Zulassungsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bewilligung, die Erlaubnis, die Genehmigung, der Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, einschließlich des Vorbescheids, der Teilgenehmigung und anderer Teilzulassungen, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und andere Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 47 und 49,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 ersetzen.

(7) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche bundesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehenen Pläne und Programme, die

1. von einer Behörde ausgearbeitet und angenommen werden,
2. von einer Behörde zur Annahme durch eine Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden oder
3. von einem Dritten zur Annahme durch eine Behörde ausgearbeitet werden.

Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung oder der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(8) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.

(9) Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

(10) Umweltprüfungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen.

(11) Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.⁴

4 ÄNDERUNGEN

01.05.1993.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

- „3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die die Grundlage für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 sein können, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 ersetzen,
4. Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen, die die Grundlage für Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 3 sein können.“

01.01.1998.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) hat in Abs. 3 Nr. 3 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

- „4. Beschlüsse nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch über Satzungen über den Vorhaben- und Erschließungsplan für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3.“

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen, zusammengefaßt.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Vorhaben sind nach Maßgabe der Anlage zu § 3

1. bauliche Anlagen, die errichtet und betrieben werden sollen,
2. sonstige Anlagen, die errichtet und betrieben werden sollen,
3. sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. die wesentliche Änderung einer Anlage nach den Nummern 1 und 2, soweit sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 jeweils „Anlage zu § 3“ durch „Anlage 1“ ersetzt.

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Menschen, Tiere und Pflanzen,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 eingefügt.

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 1 Satz 3 „Einbeziehung“ durch „Beteiligung“ ersetzt.

30.06.2009.—Artikel 7 Nr. 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) hat in Abs. 3 Nr. 2 „Abs. 1 bis 3“ am Ende eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat in Abs. 5 Satz 1 „oder durch Rechtsakte der Europäischen Union“ nach „bundesrechtlich“ eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung, einschließlich der Erweiterung,
 - a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

§ 3 Grundsätze für Umweltprüfungen

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.⁵

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschuß und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 15 und 16 Abs. 1 bis 3,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 ersetzen.

(4) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind bundesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen der Verteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(6) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen. Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist für die Beteiligung in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.“

29.11.2017.—Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 8 Absatz 7“ durch „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.

5 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die Vorhaben, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Anlage“ durch „Anlage 1“ ersetzt und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes“ vor „erhebliche“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „schädlichen“ durch „erheblichen nachteiligen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.“

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat Abs. 1a eingefügt.

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung nach Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzulegen sind, für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautet: „Der Bundesminister der Verteidigung unterrichtet den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung dieses Absatzes.“

18.08.2010.—Artikel 11 Nr. 0b lit. a des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch „der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 0b lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 „oder der Europäischen Union“ nach „Gemeinschaften“ eingefügt.

Artikel 11 Nr. 0b lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 „oder der Europäischen Union“ nach „Gemeinschaften“ eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 und 2 jeweils „der Europäischen Gemeinschaften oder“ vor „der Europäischen“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesministerium für Verteidigung“ durch „Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 93 Nr. 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 und 4 jeweils „ , Bau“ nach „Naturschutz“ eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Union aus der Anlage 1 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen.

Soweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist die Bundesregierung auch ermächtigt, notwendige Folgeänderungen in Bezugnahmen, die in den Vorschriften dieses Gesetzes enthalten sind, auf bestimmte, in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben vorzunehmen. Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(1a) Dieses Gesetz gilt ferner für Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich des Bergbaus, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, sowie für sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 14b bis 14d eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Union in die Anlage 3 aufzunehmen,
2. Pläne und Programme unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Union aus der Anlage 3 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass für Vorhaben, die der Verteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zugelassen werden können, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern. Dabei ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Das Bundesministerium der Verteidigung unterrichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung der auf Grund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung.“

Teil 2⁶

Abschnitt 1⁷

§ 3a⁸

§ 3b⁹

6 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“.

7 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung“.

8 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Satz 2 „Umweltinformationsgesetzes“ durch „Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3a Feststellung der UVP-Pflicht

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.“

9 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3b UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

§ 3c¹⁰

Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 Spalte 2 erreichen oder überschreiten.

(3) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in der Anlage 1 Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 aufgeführten Industriezonen und Städtebauprojekte. Satz 1 gilt für die in der Anlage 1 Nr. 14.4 und 14.5 aufgeführten Vorhaben mit der Maßgabe, dass neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.“

10 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat in Abs. 1 Satz 5 „erstmalige“ nach „Für das“ und „und jedes weitere Überschreiten“ nach „Überschreiten“ eingefügt sowie „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) a) Die in der Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) aufgeführten Kriterien sollen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates umgehend näher bestimmt werden.

- b) Grundsätze und Verfahren zur Einzelfallprüfung sollen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung näher bestimmt werden.“

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat Satz 6 eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorha-

§ 3d¹¹

§ 3e¹²

bens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 entsprechend. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.“

11 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.03.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3d UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts

Die Länder regeln durch Größen- oder Leistungswerte, durch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist.“

QUELLE

07.12.2016.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3d UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

Sofern die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.“

12 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Abs. 1“ nach „§ 3c“ gestrichen.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3e Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen,

§ 3f¹³

Teil 2 Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁴

Abschnitt 1 Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁵

§ 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.¹⁶

Abschnitt 2¹⁷

für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

(2) Für eine Erweiterung der in der Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.8 sowie für eine Änderung der in der Anlage 1 Nr. 18.8 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass der dort jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens einschlägige Prüfwert erreicht oder überschritten wird.“

13 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 1 „Abs. 1“ nach „§ 3c“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 1“ am Ende gestrichen.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3f UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) Sofern ein in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführtes Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

(2) Für ein in der Anlage 1 Spalte 2 aufgeführtes Vorhaben, das ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist, gilt die allgemeine Regelung des § 3c.“

14 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

15 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

16 ÄNDERUNGEN

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat in der Überschrift „bei der UVP“ am Ende eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der UVP

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.“

17 QUELLE

§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 verbunden werden.

(3) Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.¹⁸

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung“.

18 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 5 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen

Sobald der Träger des Vorhabens die zuständige Behörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese mit ihm entsprechend dem jeweiligen Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen den Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erörtern. Hierzu können andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. Die zuständige Behörde soll den Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der nach § 6 voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten. Verfügt die zuständige Behörde über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, soll sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.“

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 8a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat in Satz 1 „ ; § 14f Abs. 3 ist zu beachten“ am Ende eingefügt.

02.05.2013.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) hat in Satz 1 „berät und“ nach „hält,“ eingefügt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden.“

Artikel 6 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 6 und 7 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 5 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

(1) Sofern der Träger eines Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Be-

§ 6 Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.¹⁹

hörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, berät und unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens; § 14f Abs. 3 ist zu beachten. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 8 Absatz 1 zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden. Verfügungen der zuständigen Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen. Das Ergebnis der Besprechung ist von der zuständigen Behörde zu dokumentieren. Mit der Unterrichtung wird entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt.

(2) Die zuständige Behörde berät den Träger des Vorhabens auch nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.“

19 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, insbesondere der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können,
3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben ist beizufügen.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
4. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Ein-

Die allgemein verständliche Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muß sich auch auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben erstrecken.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6 Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können.

(2) Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4) Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muss sich auch auf die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben erstrecken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Träger des Vorhabens ist.“

schätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.²⁰

§ 8 UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

Sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionschutzgesetz-

20 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7 Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 und holt ihre Stellungnahmen ein. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

zes ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.²¹

21 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben könnte, so werden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 7 beteiligten Behörden unterrichtet. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.

(2) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben könnte, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, so gilt unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Absatz 1 entsprechend.

(3) Konsultationen, die auf Grund der Unterrichtung nach Absatz 1 mit den Behörden des anderen Mitgliedstaats oder nach Absatz 2 mit den Behörden des Nachbarstaats erfolgen, sind nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durchzuführen. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit gilt für die Verfahren und Bewertungsmaßstäbe, die in der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat oder in dem Nachbarstaat angewandt werden.

(4) Völkerrechtliche Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.“

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 1 Satz 3 „sowie auf Grund weiterer Informationen entsprechend § 9 Abs. 1a und 1b Satz 1 Nr. 2“ nach „§ 6“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und einer Rechtsbehelfsbelehrung“ am Ende eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 8 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 6 sowie auf Grund weiterer Informationen entsprechend § 9 Abs. 1a und 1b Satz 1 Nr. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(1) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Wird ein Vorhaben der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8 geändert, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchgeführt, wenn allein durch die Änderung der jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens in Anlage 1 enthaltene Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

(2) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Städtebauprojekt oder eine Industriezone nach Anlage 1 Nummer 18.5, 18.7 und 18.8 geändert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass allein durch die Änderung der Größen- oder Leistungswert nach Satz 1 Nummer 1 oder der Prüfwert nach Satz 1 Nummer 2 erreicht oder überschritten wird.

(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

(4) Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

(5) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.²²

(4) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.“

22 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 3 bis 7“ durch „Abs. 3, 4 bis 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Auswirkungen auf die Umwelt“ durch „Umweltauswirkungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die zuständige Behörde hat den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Entscheidungsgründe zugänglich zu machen. Wird das Vorhaben abgelehnt, so sind die bekannten Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von der Ablehnung zu benachrichtigen.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ nach „unterrichtet“ eingefügt.

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,“.

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Einbeziehung der Öffentlichkeit“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 anzuhören. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorhaben gegeben. Das Anhörungsverfahren muß den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und einer Rechtsbehelfsbelehrung“ nach „Begründung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch einbezogen, daß

1. das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht wird,
2. die nach § 6 erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden können,
3. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.“

02.06.2017.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „Abs. 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1c, 1d und 1e eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 9 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

(1a) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:

1. den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a,
3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,

§ 9a²³

4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
5. die Angabe, welche Unterlagen nach § 6 vorgelegt wurden,
6. die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 6 zur Einsicht ausgelegt werden,
7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

(1b) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen:

1. die Unterlagen nach § 6,
2. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

(1c) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Äußerungsfrist hinzuweisen.

(1d) Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere als die in Absatz 1c Satz 1 enthaltene Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist nicht überschreiten.

(1e) Die Äußerungsfrist nach den Absätzen 1c und 1d gilt auch für sonstige Einwendungen.

(2) Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bescheid mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht auszulegen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch beteiligt, dass

1. das Vorhaben mit den Angaben nach Absatz 1a öffentlich bekannt gemacht wird,
2. die nach Absatz 1b erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,
3. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Information über Rechtsbehelfe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.“

23 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 1 Satz 1 „können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1“ durch „kann sich die dortige Öffentlichkeit am Verfahren nach § 9 Abs. 1 bis 1b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde im Verfahren nach § 9 Abs. 1 Einwendungen erhoben oder im Verfahren nach § 9 Abs. 3 Gegenäußerungen vorgebracht werden können, und“.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „Einwendungsfrist“ durch „festgelegten Frist“, „Einwendungen“ durch „Äußerungen“ und den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „und in welcher Form“ nach „Behörde“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

§ 9b²⁴

02.06.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens“ nach „Frist“ eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9a Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, kann sich die dortige Öffentlichkeit am Verfahren nach § 9 Abs. 1 bis 1b und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,
2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde und in welcher Form die betroffene Öffentlichkeit im Verfahren nach § 9 Abs. 1 oder 3 Äußerungen übermitteln kann,
3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Abs. 1 mit Ablauf der festgelegten Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die nach § 8 Abs. 3 übermittelte Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens der betroffenen Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.

In einem Beteiligungsverfahren nach Satz 1 kann die zuständige Behörde der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates die elektronische Übermittlung von Äußerungen auch abweichend von den Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestatten, sofern im Verhältnis zum anderen Staat hierfür die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.“

24 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 3 „ , § 9 Abs. 2“ nach „und 4“ eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9b Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, ersucht die deutsche Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 7 über die Angaben und weist darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde

§ 10 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

(1) Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.

(2) Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

(3) Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Für die standortbezogene Vorprüfung gilt § 7 Absatz 2 bis 7 entsprechend.

(4) Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

(5) Für die in Anlage 1 Nummer 14.4, 14.5 und 19.1 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.²⁵

§ 11 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist

(1) Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (früheren Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.

(2) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Gesetz durchzuführen wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.

(3) § 8 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 2 sowie § 9a Abs. 3 gelten entsprechend.“

25 ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.“

(3) Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten oder
2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten oder
3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend.

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

(5) In der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.²⁶

26 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 eingefügt.

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat in Satz 1 „betroffenen“ vor „Öffentlichkeit“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Satz 3 „Anhörungsverfahren“ durch „Beteiligungsverfahren“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 3 zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung ent-

§ 12 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist

(1) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren bereits vollständig eingereicht sind, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten,
2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend. Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung.

(3) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren noch nicht vollständig eingereicht sind, für die kumulierenden Vorhaben jeweils

1. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten,
2. eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend. Bei einem Vorhaben, das einer Betriebsplanpflicht nach § 51 des Bundesberggesetzes unterliegt, besteht für das frühere Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach den Sätzen 1 und 2, wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ein zugelassener Betriebsplan besteht.

hält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.“

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 2 oder Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend. Im Fall des Absatzes 3 sind die Sätze 1 und 2 für das frühere Vorhaben entsprechend anzuwenden.

(5) Das frühere Vorhaben und das hinzutretende kumulierende Vorhaben sind in der Vorprüfung für das jeweils andere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.²⁷

§ 13 Ausnahme von der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Für die in Anlage 1 Nummer 18.5, 18.7 und 18.8 aufgeführten Industriezonen und Städtebauprojekte gelten die §§ 10 bis 12 nicht.²⁸

§ 14 Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) Sofern ein in Anlage 1 Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnetes Vorhaben ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, besteht für dieses Vorhaben eine UVP-Pflicht abweichend von § 6 nur, wenn sie durch die allgemeine Vorprüfung fest-

27 ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 12 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.“

28 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 und bei den Unterlagen nach § 6 Rechnung zu tragen.“

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 13 Vorbescheid und Teilzulassungen

(1) Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind. Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 und bei den Unterlagen nach § 6 Rechnung zu tragen.

(2) Bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.“

gestellt wird. Für die Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist die Durchführungsdauer besonders zu berücksichtigen.

(2) Ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist ein Vorhaben, das ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient.²⁹

Teil 3³⁰

Abschnitt 1³¹

§ 14a³²

§ 14b³³

29 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 „Behörden“ durch „Landesbehörden“ und „§§ 5 und 11“ durch „§§ 3a, 5 und 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9a und 11“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 6 bis 9“ durch „§§ 6, 7 und 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 14 Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, so bestimmen die Länder eine federführende Behörde, die zumindest für die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 und 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9a und 11 zuständig ist. Die Länder können der federführenden Behörde weitere Zuständigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9 übertragen. Die federführende Behörde hat ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Bedarf ein Vorhaben einer Genehmigung nach dem Atomgesetz sowie einer Zulassung durch eine oder mehrere weitere Behörden und ist eine der zuständigen Behörden eine Bundesbehörde, ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde. Sie ist für die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 zuständig.

(2) Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 12 bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.“

30 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Strategische Umweltprüfung (SUP)“.

31 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung“.

32 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14a in § 34 umnummeriert.

33 QUELLE

§ 14c³⁴

§ 14d³⁵

Abschnitt 2³⁶

§ 14e³⁷

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14b in § 35 umnummeriert.

34 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.08.2010.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) hat „§ 35 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 36 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14c in § 36 umnummeriert.

35 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 13 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.“

30.06.2009.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes“ nach „Baugesetzbuchs“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „den Bereichen Wasserhaushalt und Raumordnung“ durch „dem Bereich Wasserhaushalt“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für Pläne und Programme nach Nummer 1.6 der Anlage 3.“

01.03.2010.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei Plänen und Programmen aus dem Bereich Wasserhaushalt regeln die Länder für die in Absatz 1 geregelten Fälle durch Festlegung der Plan- oder Programmart, durch Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Dabei ist sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden.“

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14d in § 37 umnummeriert.

36 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung“.

37 QUELLE

§ 14f³⁸

§ 14g³⁹

§ 14h⁴⁰

§ 14i⁴¹

§ 14j⁴²

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat in Satz 1 „der §§ 14o und 19a“ durch „des § 19a“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14e in § 38 umnummeriert.

38 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

02.05.2013.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden.“

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14f in § 39 umnummeriert.

39 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.08.2010.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 „diese Prüfung“ durch „die Umweltprüfung“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14g in § 40 umnummeriert.

40 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14h in § 41 umnummeriert.

41 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 1 „bis 1b“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

02.06.2017.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat Abs. 3 Satz 3 und 4 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14i in § 42 umnummeriert.

42 QUELLE

§ 14k⁴³

§ 14l⁴⁴

§ 14m⁴⁵

§ 14n⁴⁶

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 14j Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung gilt § 8 entsprechend. Bei der Unterrichtung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln. Die zuständige Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Die zuständige Behörde übermittelt bei der Annahme des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 14l Abs. 2 genannten Informationen.

(2) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 9a entsprechend. Die in dem anderen Staat ansässige Öffentlichkeit kann sich am Verfahren nach § 14i Abs. 1 bis 3 beteiligen.

(3) Für die Beteiligung der deutschen Behörden und Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt § 9b entsprechend.“

43 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14k in § 43 umnummeriert.

44 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

02.06.2017.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat in Abs. 2 Nr. 2 „sowie“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch „sowie“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14l in § 44 umnummeriert.

45 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14m in § 45 umnummeriert.

46 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 14n Gemeinsame Verfahren

Die Strategische Umweltprüfung kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.“

§ 14o⁴⁷

Teil 4⁴⁸

Abschnitt 2
Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung⁴⁹

Abschnitt 3⁵⁰

§ 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

(1) Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung.

47 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.06.2009.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) hat in Satz 1 „den Bereichen Wasserhaushalt sowie Raumordnung“ durch „dem Bereich Wasserhaushalt“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht für Pläne und Programme nach Nummer 1.6 der Anlage 3.“

AUFHEBUNG

01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 14o SUP-Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts

Für Pläne und Programme aus dem Bereich Wasserhaushalt, die nach den §§ 14b bis 14d einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen, regeln die Länder das Verfahren für die Feststellung der SUP-Pflicht und für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung. § 14j bleibt unberührt.“

48 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Besondere Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfungen“.

49 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

50 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Besondere Verfahrensvorschriften“.

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen.

(3) Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen kann die zuständige Behörde dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung geben. Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. Zur Besprechung kann die zuständige Behörde hinzuziehen:

1. Sachverständige,
2. nach § 55 zu beteiligende Behörden,
3. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie
4. sonstige Dritte.

Das Ergebnis der Besprechung wird von der zuständigen Behörde dokumentiert.

(4) Ist das Vorhaben Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses und ist dem Verfahren nach § 4 ein anderes Planungs- oder Zulassungsverfahren vorausgegangen, als dessen Bestandteil eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, soll sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(5) Die zuständige Behörde berät den Vorhabenträger auch nach der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.⁵¹

51 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 „Anlage zu § 3“ durch „Anlage 1“ ersetzt.

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und dabei zur Einbeziehung der Öffentlichkeit die Anforderungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Zur“ durch „Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 sind zur“ ersetzt und „sind“ nach „Linienbestimmung“ gestrichen.

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 2 Satz 1 „Einbeziehung“ durch „Beteiligung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Einbeziehung“ durch „Beteiligung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 1“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 15 Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen

(1) Für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben wird die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft. Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und dabei die Anforderungen des Satzes 3 sowie der Absätze 2 und 3 erfüllt sind. In die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind bei der Linienbestimmung alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einzubeziehen.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 3 sind zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Linienbestimmung die Unterlagen nach § 6 auf Veranlassung der zuständigen Behörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen; die Gemeinden haben die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzugeben. Jeder kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Aus-

§ 16 UVP-Bericht

(1) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

(2) Der UVP-Bericht ist zu einem solchen Zeitpunkt vorzulegen, dass er mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden kann.

(3) Der UVP-Bericht muss auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

(4) Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind. In den Fällen des § 15 stützt der Vorhabenträger den UVP-Bericht zusätzlich auf den Untersuchungsrahmen.

(5) Der UVP-Bericht muss den gegenwärtigen Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethode berücksichtigen. Er muss die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen ausreichend sein, um

1. der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Absatz 1 zu ermöglichen und
2. Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

gungsfrist äußern. Die Öffentlichkeit ist über die Entscheidung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten.

(3) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes ist Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt § 9 Abs. 3 unberührt.

(4) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(5) Die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.“

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

(6) Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

(7) Der Vorhabenträger muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 6 entspricht. Die zuständige Behörde hat Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht.

(8) Sind kumulierende Vorhaben, für die jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Gegenstand paralleler oder verbundener Zulassungsverfahren, so können die Vorhabenträger einen gemeinsamen UVP-Bericht vorlegen. Legen sie getrennte UVP-Berichte vor, so sind darin auch jeweils die Umweltauswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(9) Der Vorhabenträger hat den UVP-Bericht auch elektronisch vorzulegen.⁵²

52 ÄNDERUNGEN

01.05.1993.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) hat in Abs. 1 „ , das den Anforderungen des § 6a Abs. 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes entspricht,“ nach „Verfahren“ gestrichen.

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 „Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter“ durch „Umweltauswirkungen eines Vorhabens“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt“ durch „Umweltauswirkungen des Vorhabens“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 9a sowie“ nach „und“ eingefügt.

20.07.2004.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 16 Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren oder in einem anderen raumordnerischen Verfahren können die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren hat die zuständige Behörde die im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe des § 12 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll hinsichtlich der im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 5 bis 8 und 11 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Verfahren nach Absatz 1 erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 und § 9a sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Verfahren nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einbezogen wurde.“

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 16 Raumordnungspläne, Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist eine Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen (Umweltprüfung).

(2) Im Raumordnungsverfahren sollen die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

(3) Werden eine Umweltprüfung in einem Verfahren nach Absatz 1 und eine Umweltverträglichkeitsprüfung in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren für ein Vorhaben durchgeführt, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(4) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren für ein Vorhaben hat die zuständige Behörde die im Verfahren nach Absatz 2 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen des Vorha-

§ 17 Beteiligung anderer Behörden

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften, über das Vorhaben und übermittelt ihnen den UVP-Bericht.

(2) Die zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der unterrichteten Behörden ein. Für die Stellungnahmen gilt § 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.⁵³

bens nach Maßgabe des § 12 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

(5) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren für ein Vorhaben soll hinsichtlich der im Verfahren nach Absatz 2 ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 5 bis 8 und 11 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Verfahren nach Absatz 2 erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 und § 9a sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Verfahren nach Absatz 2 entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einbezogen wurde.“

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat Abs. 3 eingefügt.

30.06.2009.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Raumordnungsverfahren“.

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.03.2010.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für das Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben regeln die Länder, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sowie das Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die §§ 8, 9a und 9b bleiben unberührt. § 4 findet keine Anwendung.“

02.06.2017.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 16 Raumordnungspläne; Raumordnungsverfahren

(1) Für das Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, für die nach den §§ 3b oder 3c dieses Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Standortalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben überprüft werden.

(4) Besteht für die Aufstellung eines Raumordnungsplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Auf einen Raumordnungsplan nach Nummer 1.5 oder 1.6 der Anlage 3, der Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen ausweist, ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht anzuwenden.“

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 18 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.

(2) In einem vorgelagerten Verfahren oder in einem Planfeststellungsverfahren über einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 und abweichend von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten. Auf eine Benachrichtigung nach § 73 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in einem vorgelagerten Verfahren verzichtet werden.⁵⁴

01.05.1993.—Artikel 11 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) hat in Satz 1 „Bauleitpläne“ durch „Bebauungspläne oder Satzungen“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „§ 8 ist entsprechend anzuwenden.“

01.01.1998.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Aufstellung von Bauleitplänen“.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „oder Satzungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4“ durch „im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 2 „§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 1. Alternative, und Nr. 4“ durch „§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 1. Alternative“ ersetzt.

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans anzuwendenden Vorschriften. § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 8 sind anzuwenden, bei vorgelagerten Verfahren nach § 2 Abs. 3 Nr. 3, 1. Alternative entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

20.07.2004.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 17 Aufstellung von Bebauungsplänen

Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nur im Aufstellungsverfahren durchgeführt. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 17 in § 50 umnummeriert.

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens unterrichtet die zuständige Behörde die Öffentlichkeit

1. über den Antrag auf Zulassungsentscheidung oder über eine sonstige Handlung des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 5 sowie, falls erforderlich, über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 bis 56,
3. über die für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie über die festgelegten Fristen zur Übermittlung dieser Äußerungen oder Fragen,
4. über die Art einer möglichen Zulassungsentscheidung,
5. darüber, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
6. über die Bezeichnung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen,
7. darüber, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach den Nummern 5 und 6 zur Einsicht ausgelegt werden sowie
8. über weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

(2) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens legt die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus:

1. den UVP-Bericht,
2. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

In Verfahren nach § 18 Absatz 2 und § 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung können die Unterlagen abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 4 bei der Genehmigungsbehörde oder bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens ausgelegt werden.

(3) Weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.⁵⁵

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat in Satz 1 „Anlage zu § 3“ durch „Anlage 1“ ersetzt.

02.06.2017.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat in Satz 2 „mit Ausnahme von § 9 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1c und 1d“ nach „finden“ eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 18 Bergrechtliche Verfahren

Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz durchgeführt. Die §§ 5 bis 14 finden mit Ausnahme von § 9 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1c und 1d keine Anwendung.“

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

55 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 5 findet keine Anwendung.“

AUFHEBUNG

§ 19a⁵⁶

§ 19b⁵⁷

Teil 5⁵⁸

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Flurbereinigungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren über einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes ist die Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einzubeziehen.“

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

56 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 19a Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellung nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Länder erlassen zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung ergänzende Rechtsvorschriften für das Verfahren der Landschaftsplanungen. § 14j bleibt unberührt. § 14d Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 zu erlassenden Regelungen müssen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Die Inhalte von Landschaftsplanungen, bei denen nach Absatz 1 eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, sollen bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden. § 14g Abs. 4 dieses Gesetzes und § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 19a in § 52 umnummeriert.

57 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.11.2006.—Artikel 66 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 und 4 jeweils „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 93 Nr. 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 und 4 jeweils „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „digitale Infrastruktur“ ersetzt und „ , Bau“ nach „Naturschutz“ eingefügt.

02.06.2017.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 19b in § 53 umnummeriert.

58 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

§ 20 Zentrale Internetportale; Verordnungsermächtigung

(1) Für die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und der nach § 19 Absatz 2 auszulegenden Unterlagen im Internet richten Bund und Länder zentrale Internetportale ein. Die Zugänglichmachung erfolgt im zentralen Internetportal des Bundes, wenn die Zulassungsbehörde eine Bundesbehörde ist. Für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals des Bundes ist das Umweltbundesamt zuständig.

(2) Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen über das einschlägige zentrale Internetportal zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

(3) Der Inhalt der zentralen Internetportale kann auch für die Zwecke der Berichterstattung nach § 73 verwendet werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. die Art und Weise der Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 und 2 sowie
2. die Dauer der Speicherung der Unterlagen.

(5) Alle in das zentrale Internetportal einzustellenden Unterlagen sind elektronisch vorzulegen.⁵⁹

§ 21 Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit

(1) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde äußern.

(2) Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

(3) Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist nicht überschreiten.

(4) Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Hierauf

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat Teil 2 in Teil 5 umnummeriert.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Vorschriften für besondere Leitungsanlagen und andere Anlagen (Anlage 1 Nr. 19)“.

59 UMNUMMERIERUNG

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat § 20 in § 24 umnummeriert.

QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 2 Satz 3 „Abs. 1“ nach „§ 3c“ gestrichen.

18.08.2010.—Artikel 11 Nr. 2a des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) hat in der Überschrift das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 20 in § 65 umnummeriert.

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Äußerungsfrist hin.

(5) Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.⁶⁰

60 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 21 und 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 21 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

25.06.2002.—Artikel 2 Nr. 01 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) hat Abs. 4 Satz 2 bis 6 eingefügt.

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 und 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 5 in Abs. 4 neu gefasst. Die Sätze 2 bis 5 lauteten: „In der Rechtsverordnung können Vorschriften über die Einsetzung technischer Ausschüsse getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Ausschüsse sind Vertreter der beteiligten Bundesbehörden und Landesbehörden, der Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassenen Überwachungsstellen, der Wissenschaft sowie der Hersteller und Betreiber von Leitungsanlagen zu berufen.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 7 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „von Absatz 4“ durch „der Absätze 4 und 5“ ersetzt.

18.08.2010.—Artikel 11 Nr. 2a des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) hat in der Überschrift das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 11 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 das Komma durch „ , sowie über das Verfahren ihrer Anerkennung,“ ersetzt.

02.05.2013.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 1“ durch „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 1 durch Nr. 2 und 2a ersetzt. Nr. 2 lautete:

„2. Informationspflichten des Trägers eines Vorhabens gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,“.

Artikel 6 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 8 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 93 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 3 und 6 jeweils „ , Bau“ nach „Naturschutz“ eingefügt.

02.06.2017.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass der Vollzug des Teils 5 dieses Gesetzes und der auf Grund der Absätze 4 und 5 erlassenen Rechtsverordnungen bei Anlagen, die der Verteidigung dienen, Bundesbehörden obliegt.“

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 21 in § 66 unnummeriert.

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 22 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens

(1) Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 auszulegen sind, so ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie ist jedoch auf die Änderungen zu beschränken. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung hin.

(2) Die zuständige Behörde soll von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.⁶¹

§ 23 Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte am geistigen Eigentum

(1) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über die Rechte am geistigen Eigentum bleiben unberührt. Insbesondere sind Urkunden, Akten und elektronische Dokumente geheim zu halten, wenn das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Soweit die nach § 19 Absatz 2 zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen Informationen der in Absatz 1 genannten Art enthalten, kennzeichnet der Vorhabenträger diese Informationen und legt zusätzlich eine Darstellung vor, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt. Die Inhaltsdarstellung muss so ausführlich sein, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

(3) Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sind bei der Auslegung durch die Inhaltsdarstellung zu ersetzen.⁶²

61 ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 21 und 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 22 Übergangsvorschrift

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen, wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Vorhaben nach den Nummern 1 und 2 der Anlage zu § 3 noch nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist; dies gilt auch, wenn in einem Verfahren über einen Vorbescheid oder eine erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassung entschieden werden soll. Ist in einem Verfahren über eine weitere Teilgenehmigung oder entsprechende Teilzulassung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu entscheiden, gilt diese Regelung mit der Maßgabe, daß die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken ist.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 des Baugesetzbuchs begonnen oder der Entwurf des Bauleitplans nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgelegt worden, sind auf den Bauleitplan die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden. Bauleitpläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgemacht worden sind, bleiben durch die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.“

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 22 in § 67 umnummeriert.

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

62 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

Teil 3⁶³

Teil 6⁶⁴

§ 24 Zusammenfassende Darstellung

(1) Die zuständige Behörde erarbeitet eine zusammenfassende Darstellung

01.01.2002.—Artikel 16a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat in Abs. 2 „hunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

25.06.2002.—Artikel 2 Nr. 02 lit. a des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 02 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen“ nach „kann“ eingefügt.

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a „Nr. 1, 3 oder 4“ durch „Nr. 1, 3, 4 oder 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „oder 5“ am Ende eingefügt.

01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a „ , jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 2,“ nach „oder 6“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder 5“.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 23 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 20 Abs. 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ein Vorhaben durchführt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
3. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 2, oder
 - b) § 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 2, oder § 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 oder Absatz 5 Nummer 1
 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro gehandelt werden.“

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

63 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

AUFHEBUNG

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gemeinsame Vorschriften“.

64 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schlussvorschriften“.

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

(2) Die zusammenfassende Darstellung soll möglichst innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden.⁶⁵

§ 24a⁶⁶

65 UMNUMMERIERUNG

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat § 20 in § 24 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Grundsätze für die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5,“.

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat „erlässt“ durch „kann“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 4 bis 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat „erlassen“ und einen Punkt am Ende eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in den §§ 1 und 12 genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) zugrunde zu legen sind,
2. Grundsätze für die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5,
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 und für die Bewertung nach § 12,
4. Grundsätze und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c sowie über die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien,
5. Grundsätze für die Erstellung des Umweltberichts nach § 14g,
6. Grundsätze für die Überwachung nach § 14m

erlassen.“

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

66 QUELLE

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nur in dem durch die §§ 4 und 14e bestimmten Umfang abgewichen werden.“

§ 25 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

(1) Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

(2) Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab.

(3) Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein.⁶⁷

67 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.06.2002.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) hat Abs. 6 eingefügt.

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat Abs. 7 bis 10 eingefügt.

15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat in Abs. 4 „§ 245c“ durch „§ 244“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch „dem 3. August 2001“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 11 eingefügt.

30.06.2009.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) hat Satz 3 in Abs. 7 aufgehoben. Satz 3 lautete: „§ 22 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 7 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 9 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 23 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.“

01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 6a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) hat Abs. 5 und 7 aufgehoben. Abs. 5 und 7 lauteten:

„(5) Die Länder haben unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem 3. August 2001 die dem § 3d entsprechenden Vorschriften zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 3d in den Ländern mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Regelungen hinsichtlich der in § 3d genannten Verfahren erlassen, tritt Satz 2 mit dem Inkrafttreten der jeweiligen landesrechtlichen Regelung außer Kraft.“

(7) Die Länder haben unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006, die nach § 14d Abs. 2 sowie den §§ 14o und 19a Abs. 1 erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Soweit das jeweilige Land die nach Satz 1 erforderlichen Vorschriften nicht erlassen hat, gelten bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

1. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 14d Abs. 2 die Regelung des § 14d Abs. 1,
2. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 14o die Regelungen der §§ 14a, 14f bis 14i Abs. 1, §§ 14k bis 14m Abs. 1 sowie des § 14n,
3. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 19a Abs. 1 die Regelungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h bis 14i Abs. 1, § 14k Abs. 1 und § 14n.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) Die Länder haben unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Bis zum Erlass der nach Satz 1 erforderlichen Vorschriften findet § 16 Abs. 2 in der bis zum 29. Juni 2005 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 12 eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat Abs. 13 eingefügt.

§ 26 Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens

(1) Der Bescheid zur Zulassung des Vorhabens muss zumindest die folgenden Angaben enthalten:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, sofern sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sowie
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
 - a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24,
 - c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Absatz 1 und
 - d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

(2) Wird das Vorhaben nicht zugelassen, müssen im Bescheid die dafür wesentlichen Gründe erläutert werden.

(3) Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Bescheids nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften.⁶⁸

§ 27 Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Bescheids

Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bescheid zur Einsicht auszulegen. § 20 gilt hierfür entsprechend. Soweit der Bescheid geheimhaltungsbedürftige Angaben im Sinne von § 23 Absatz 2 enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.⁶⁹

§ 28 Überwachung

(1) Soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen keine Überwachungsmaßnahmen vorsehen, ergreift die zuständige Behörde die geeigneten Überwachungsmaßnahmen, um die Einhaltung

01.01.2014.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat Satz 3 in Abs. 11 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Abweichend von Satz 1 findet für in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben, die der Verteidigung dienen, bis zum Inkrafttreten einer auf Grund von § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes in der vor dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 25 in § 74 unnummeriert.

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

68 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

69 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids nach § 26 zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für

1. die im Zulassungsbescheid festgelegten Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie
2. die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die zuständige Behörde kann dem Vorhabenträger Überwachungsmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 aufgeben.

(2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen keine entsprechenden Überwachungsmaßnahmen vorsehen, ergreift die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, wenn die Auswirkungen des Vorhabens schwer vorhersehbar oder die Wirksamkeit von Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, oder die Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen unsicher sind. Die zuständige Behörde kann dem Vorhabenträger Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 aufgeben.⁷⁰

Abschnitt 3

Teilzulassungen, Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden, verbundene Prüfverfahren⁷¹

§ 29 Umweltverträglichkeitsprüfung bei Teilzulassungen

(1) In Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheids und zur Erteilung einer ersten Teilgenehmigung oder einer sonstigen ersten Teilzulassung hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Dem jeweiligen Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen und beim UVP-Bericht Rechnung zu tragen.

(2) Bei weiteren Teilzulassungen soll die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.⁷²

§ 30 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei Teilzulassungen

(1) Ist für ein Vorhaben bereits eine Teilzulassung nach § 29 erteilt worden, so ist im Verfahren zur Erteilung der Zulassung oder weiterer Teilzulassungen eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie ist jedoch auf den Gegenstand der weiteren Teilzulassung zu beschränken. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung hin.

(2) Die zuständige Behörde kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, soweit zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.⁷³

70 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

71 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

72 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

73 QUELLE

§ 31 Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden; federführende Behörde

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, so bestimmen die Länder eine federführende Behörde.

(2) Die federführende Behörde ist zumindest für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5),
2. die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (§ 15),
3. die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung (§ 24),
4. die Benachrichtigung eines anderen Staates (§ 54),
5. die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung (§ 55 Absatz 1 bis 4 und 6) und
6. die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 56).

Die Länder können der federführenden Behörde weitere verfahrensrechtliche Zuständigkeiten übertragen. Die federführende Behörde nimmt ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit denjenigen Zulassungsbehörden und mit derjenigen für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde wahr, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Sie erfüllt diese Aufgaben nach den Verfahrensvorschriften, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung in dem von ihr durchzuführenden Zulassungsverfahren gelten.

(3) Bedarf ein Vorhaben einer Genehmigung nach dem Atomgesetz sowie einer Zulassung durch eine oder mehrere weitere Behörden und ist eine der zuständigen Behörden eine Bundesbehörde, so ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde. Sie ist neben den in Absatz 2 Satz 1 genannten Aufgaben auch für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 18 und 19) zuständig.

(4) Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, so wird eine gemeinsame zusammenfassende Darstellung nach § 24 für das gesamte Vorhaben erstellt. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nehmen die Zulassungsbehörden eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vor und berücksichtigen nach § 25 Absatz 2 die Gesamtbewertung bei den Zulassungsentscheidungen. Die federführende Behörde stellt das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicher.⁷⁴

§ 32 Verbundene Prüfverfahren

Für ein Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wird die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Verfahren zur Zulassungsentscheidung des Vorhabens vorgenommen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit der Prüfung nach Satz 1 und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.⁷⁵

Teil 3

Strategische Umweltprüfung⁷⁶

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

74 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

75 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

76 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

Abschnitt 1
Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung⁷⁷

§ 33 Strategische Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen.⁷⁸

§ 34 Feststellung der SUP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach den §§ 35 bis 37 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) besteht.

(2) Die Feststellung der SUP-Pflicht ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 35 Absatz 2 oder § 37 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.⁷⁹

§ 35 SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall

(1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in der Anlage 5 Nr. 1 aufgeführt sind oder
2. in der Anlage 5 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen.

(2) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von Absatz 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

(4) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausge-

77 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

78 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

79 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14a in § 34 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 1 „§§ 14b bis 14d“ durch „§§ 35 bis 37“ ersetzt und „(SUP-Pflicht)“ nach „Umweltprüfung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „nach Absatz 1“ durch „der SUP-Pflicht“ und „§ 14b Abs. 2 oder § 14d“ durch „§ 35 Absatz 2 oder § 37“ ersetzt.

geschlossen werden. Die in § 41 genannten Behörden sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.⁸⁰

§ 36 SUP-Pflicht aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung

Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen.⁸¹

§ 37 Ausnahmen von der SUP-Pflicht

Werden Pläne und Programme nach § 35 Absatz 1 und § 36 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die §§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs sowie § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.⁸²

Abschnitt 2

Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung⁸³

§ 38 Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der SUP

Unbeschadet des § 52 finden die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder die Strategische Umweltprüfung nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.⁸⁴

§ 39 Festlegung des Untersuchungsrahmens

80 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14b in § 35 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Anlage 3“ durch „Anlage 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Anlage 4“ durch „Anlage 6“ und „§ 14k“ durch „§ 43“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „§ 14h“ durch „§ 41“ ersetzt.

81 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14c in § 36 umnummeriert.

82 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14d in § 37 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Satz 1 „§ 14b Abs. 1 und § 14c“ durch „§ 35 Absatz 1 und § 36“ und „§ 14b Abs. 4“ durch „§ 35 Absatz 4“ ersetzt.

29.11.2017.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) hat in Satz 2 „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.

83 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

84 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14e in § 38 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Satz 1 „§ 19a“ durch „§ 52“ ersetzt.

(1) Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 40 aufzunehmenden Angaben fest.

(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich unter Berücksichtigung von § 33 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(4) Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt. Die zuständige Behörde gibt auf der Grundlage geeigneter Informationen den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme über die nach Absatz 1 zu treffenden Festlegungen. Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 60 Absatz 1 zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, übermitteln sie diese der zuständigen Behörde.⁸⁵

§ 40 Umweltbericht

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 39 folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,

85 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14f in § 39 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 1 „§ 14g“ durch „§ 40“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 2 Abs. 4“ durch „§ 33“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „§ 14j“ durch „§ 60“ ersetzt.

4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45.

Die Angaben nach Satz 1 sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach diesem Absatz ist dem Umweltbericht beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde bewertet vorläufig im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

(4) Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.⁸⁶

§ 41 Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde übermittelt den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein. Die zuständige Behörde setzt für die Abgabe der Stellungnahmen eine angemessene Frist von mindestens einem Monat.⁸⁷

§ 42 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten § 18 Absatz 1 sowie die §§ 19 und 22 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

86 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14g in § 40 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 14f“ durch „§ 39“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „Anlage 4“ durch „Anlage 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „§ 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 „§ 14m“ durch „§ 45“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

87 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14h in § 41 umnummeriert.

(2) Der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, werden frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Auslegungsorte sind unter Berücksichtigung von Art und Inhalt des Plans oder Programms von der zuständigen Behörde so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist.

(3) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem Umweltbericht äußern. Die zuständige Behörde bestimmt für die Äußerung eine angemessene Frist von mindestens einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Äußerungsfrist hinzuweisen. Ein Erörterungstermin ist durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften des Bundes dies für bestimmte Pläne und Programme vorsehen.⁸⁸

§ 43 Abschließende Bewertung und Berücksichtigung

(1) Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 41, 42, 60 Absatz 1 und § 61 Absatz 1 übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei der Überprüfung gelten die in § 40 Absatz 3 bestimmten Maßstäbe.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.⁸⁹

§ 44 Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms

(1) Die Annahme eines Plans oder Programms ist öffentlich bekannt zu machen. Die Ablehnung eines Plans oder Programms kann öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Bei Annahme des Plans oder Programms sind folgende Informationen zur Einsicht auszulegen:

1. der angenommene Plan oder das angenommene Programm,
2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42, 60 Absatz 1 und § 61 Absatz 1 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde,
3. eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 sowie
4. eine Rechtsbehelfsbelehrung, soweit über die Annahme des Plans oder Programms nicht durch Gesetz entschieden wird.⁹⁰

88 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14i in § 42 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 1 „gilt § 9 Abs. 1 bis 1b“ durch „gelten § 18 Absatz 1 sowie die §§ 19 und 22“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „nach Ende der Auslegungsfrist“ am Ende eingefügt.

89 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14k in § 43 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 14h bis 14j“ durch „§§ 41, 42, 60 Absatz 1 und § 61 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 14g Abs. 3“ durch „§ 40 Absatz 3“ ersetzt.

§ 45 Überwachung

(1) Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen.

(2) Soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder keine abweichende Zuständigkeit regeln, obliegt die Überwachung der für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde.

(3) Andere Behörden haben der nach Absatz 2 zuständigen Behörde auf Verlangen alle Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 41 genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden. § 40 Absatz 4 gilt entsprechend.⁹¹

§ 46 Verbundene Prüfverfahren

Für einen Plan nach § 35 oder § 36, der einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans vorzunehmen. Die Strategische Umweltprüfung kann mit der Prüfung nach Satz 1 und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.⁹²

Teil 4

Besondere Verfahrensvorschriften für bestimmte Umweltprüfungen⁹³

90 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14l in § 44 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in der Überschrift „oder Ablehnung“ nach „Annahme“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 14g“ durch „§ 40“ und „§§ 14h bis 14j“ durch „§§ 41, 42, 60 Absatz 1 und § 61 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 14m“ durch „§ 45“ ersetzt.

91 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 14m in § 45 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 4 „§ 14h“ durch „§ 41“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 14g Abs. 4“ durch „§ 40 Absatz 4“ ersetzt.

92 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

93 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 20 und 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

§ 47 Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen

(1) Für die Linienbestimmung nach § 16 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Linienbestimmung nach § 13 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie im Verfahren zur Genehmigung von Flugplätzen nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes wird bei Vorhaben die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft. In die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind bei der Linienbestimmung alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einzubeziehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und wenn dabei im Falle einer Linienbestimmung alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einbezogen wurden.

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(4) Die Linienbestimmung nach § 16 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und die Linienbestimmung nach § 13 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.⁹⁴

§ 48 Raumordnungspläne

Besteht für die Aufstellung eines Raumordnungsplans nach diesem Gesetz die SUP-Pflicht, so wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem Raumordnungsgesetz durchgeführt. Auf einen Raumordnungsplan nach Anlage 5 Nummer 1.5 oder 1.6, der Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen ausweist, ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht anzuwenden.⁹⁵

§ 49 Raumordnungsverfahren

(1) Für das Raumordnungsverfahren bei Vorhaben, für die nach diesem Gesetz die UVP-Pflicht besteht, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Standortalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.⁹⁶

§ 50 Bauleitpläne

(1) Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung

94 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

95 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

96 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.

(2) Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür unbeschadet der §§ 13, 13a und 13b des Baugesetzbuchs eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

(3) Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.⁹⁷

§ 51 Bergrechtliche Verfahren

Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind und dem Bergrecht unterliegen, werden die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Überwachung des Vorhabens nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes durchgeführt. Teil 2 Abschnitt 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 4 findet nur Anwendung, soweit das Bundesberggesetz dies anordnet.⁹⁸

§ 52 Landschaftsplanungen

Bei Landschaftsplanungen richten sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht.⁹⁹

§ 53 Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene

(1) Bei Bedarfsplänen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 ist eine Strategische Umweltprüfung nur für solche erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich, die nicht bereits Gegenstand einer Stra-

97 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 17 in § 50 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Aufstellung von Bauleitplänen“.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Abweichend von Satz 1 entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.“

(2) Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.“

98 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

99 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 19a in § 52 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Strategische Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen“.

tegischen Umweltprüfung im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von anderen Plänen und Programmen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 waren.

(2) Bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene nach Nummer 1.1 der Anlage 3 werden bei der Erstellung des Umweltberichts in Betracht kommende vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, insbesondere alternative Verkehrsnetze und alternative Verkehrsträger ermittelt, beschrieben und bewertet. Auf die Verkehrswegeplanung auf Bundesebene ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für das Verfahren der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 besondere Bestimmungen zur praktikablen und effizienten Durchführung zu erlassen über

1. die Einzelheiten des Verfahrens zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 14f im Hinblick auf Besonderheiten der Verkehrswegeplanung,
2. das Verfahren der Erarbeitung und über Inhalt und Ausgestaltung des Umweltberichts nach § 14g im Hinblick auf Besonderheiten der Verkehrswegeplanung,
3. die Einzelheiten der Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit nach den §§ 14h bis 14j unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln,
4. die Form der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 14l unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln,
5. die Form, den Zeitpunkt und die Berücksichtigung von Ergebnissen der Überwachung nach § 14m.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Länder zur Anmeldung von Verkehrsprojekten für Pläne und Programme nach Nummer 1.1 der Anlage 3 bestimmte vorbereitende Prüfungen vorzunehmen und deren Ergebnisse oder sonstigen Angaben beizubringen haben, die für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung notwendig sind.¹⁰⁰

Teil 5

Grenzüberschreitende Umweltprüfungen¹⁰¹

Abschnitt 1

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁰²

§ 54 Benachrichtigung eines anderen Staates

100 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 19b in § 53 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Strategische Umweltprüfung bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene“.

101 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

102 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(1) Wenn ein Vorhaben, für das eine UVP-Pflicht besteht, erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, benachrichtigt die zuständige deutsche Behörde frühzeitig die von dem anderen Staat benannte Behörde durch Übersendung geeigneter Unterlagen über das Vorhaben. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, so wird die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates benachrichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein anderer Staat um Benachrichtigung ersucht.

(3) Die Benachrichtigung und die geeigneten Unterlagen sind in deutscher Sprache und in einer Amtssprache des anderen Staates zu übermitteln.

(4) Die zuständige deutsche Behörde bittet die von dem anderen Staat benannte Behörde um Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist, ob eine Beteiligung erwünscht wird.

(5) Teilt der andere Staat mit, dass eine Beteiligung gewünscht wird, so findet eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 statt.

(6) Wenn ein Vorhaben, für das die UVP-Pflicht besteht, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann und der andere Staat eine Beteiligung nicht wünscht, kann sich die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staates am inländischen Beteiligungsverfahren nach Maßgabe der §§ 18 bis 22 beteiligen.¹⁰³

§ 55 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Vorhaben

(1) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt der benannten Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden, soweit die Angaben nicht in der Benachrichtigung enthalten waren,

1. den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und
2. die Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind.

(2) Folgende Unterlagen sind in deutscher Sprache und in einer Amtssprache des anderen Staates zu übermitteln:

1. der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1,
2. die nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts sowie
3. die Teile des UVP-Berichts, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern.

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Vorhabenträger eine Übersetzung dieser Angaben in die entsprechende Amtssprache zur Verfügung stellt.

(3) Die zuständige deutsche Behörde unterrichtet die benannte Behörde des anderen Staates sowie weitere von dieser angegebene Behörden über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens.

(4) Die zuständige deutsche Behörde gibt der benannten Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden mindestens im gleichen Umfang wie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Stellungnahmen gilt § 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(5) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen durch, insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung. Die Konsultationen können von einem geeigneten Gremium durchgeführt werden, das aus Vertretern der zuständigen obersten Bundes- und Länderbehörden und aus Vertretern des anderen Staates besteht.

103 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

(6) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates in einer Amtssprache des anderen Staates sonstige für das Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Unterlagen, insbesondere Einladungen zum Erörterungstermin und zu Konsultationen.

(7) Die beteiligten Behörden des anderen Staates können ihre Mitteilungen und Stellungnahmen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln.¹⁰⁴

§ 56 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben

(1) Bei der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich die Öffentlichkeit des anderen Staates am Verfahren nach den §§ 18 bis 22 beteiligen.

(2) Die zuständige deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und
2. dabei angegeben wird,
 - a) wo, in welcher Form und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 19 Absatz 2 der Öffentlichkeit des anderen Staates zugänglich gemacht werden,
 - b) welcher deutschen Behörde in welcher Form und innerhalb welcher Frist die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staates Äußerungen übermitteln kann sowie
 - c) dass im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit Ablauf der festgelegten Frist alle Äußerungen für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(3) Die zuständige deutsche Behörde kann der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates die elektronische Übermittlung von Äußerungen auch abweichend von den Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestatten, sofern im Verhältnis zum anderen Staat für die elektronische Übermittlung die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(4) Die Öffentlichkeit des anderen Staates kann ihre Äußerungen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln.¹⁰⁵

§ 57 Übermittlung des Bescheids

(1) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt der benannten Behörde des anderen Staates sowie denjenigen Behörden des anderen Staates, die Stellungnahmen abgegeben haben, in deutscher Sprache den Zulassungsbescheid. Zusätzlich übermittelt sie in einer Amtssprache des anderen Staates

1. die Teile des Bescheids, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen, zu erkennen,
 - a) auf welche Art und Weise die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Gesichtspunkte oder Maßnahmen zum Ausschluss, zur Verminderung oder zum Ausgleich solcher Auswirkungen bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt worden sind und
 - b) auf welche Art und Weise die Stellungnahmen der Behörden und die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates sowie die Ergebnisse der Konsultationen nach § 55 Absatz 5 bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt worden sind sowie
2. die Rechtsbehelfsbelehrung.

104 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

105 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Die zuständige deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates

1. die Zulassungsentscheidung auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und
2. der Bescheid einschließlich der übersetzten Teile zugänglich gemacht wird.¹⁰⁶

§ 58 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

(1) Erhält die zuständige Behörde die Benachrichtigung eines anderen Staates über ein geplantes Vorhaben, für das in dem anderen Staat eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und das erhebliche Umweltauswirkungen in Deutschland haben kann, so ersucht die zuständige deutsche Behörde, soweit entsprechende Angaben der Benachrichtigung nicht bereits beigefügt sind, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen Umweltauswirkungen in Deutschland. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates ersuchen, ihr in deutscher Sprache die Angaben des § 55 Absatz 2 zu übermitteln.

(2) Auf der Grundlage der erhaltenen Angaben teilt die zuständige Behörde der zuständigen Behörde des anderen Staates mit, ob sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich hält. Benötigt sie hierfür weitere Angaben, so ersucht sie die zuständige Behörde des anderen Staates um weitere Angaben im Sinne des § 16 Absatz 1 und 3 in deutscher Sprache.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, die bei einem inländischen Vorhaben nach § 17 zu beteiligen wären, über das Vorhaben und übermittelt ihnen die Unterlagen und Angaben, die ihr vorliegen. Sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält, weist sie die beteiligten Behörden darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates eine Stellungnahme zugeleitet werden kann und welche Frist es für die Stellungnahme gibt.

(4) Erhält die zuständige Behörde auf andere Weise Kenntnis von einem geplanten ausländischen Vorhaben, das erhebliche Umweltauswirkungen in Deutschland haben kann, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Zuständig ist die Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre. Sind mehrere Behörden zuständig, so verständigen sie sich unverzüglich auf eine federführende Behörde. Die federführende Behörde nimmt in diesem Fall zumindest die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben der zuständigen deutschen Behörde wahr. Die anderen zuständigen Behörden können der federführenden Behörde im Einvernehmen mit der federführenden Behörde weitere Aufgaben übertragen.

(6) Für Konsultationen mit dem anderen Staat gilt § 55 Absatz 5 entsprechend.¹⁰⁷

§ 59 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

(1) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat zu diesem Zweck übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt.

(2) In der Bekanntmachung weist die zuständige deutsche Behörde darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates eine Stellungnahme zugeleitet werden kann und welche Frist es für die Stellungnahme gibt.

(3) Die zuständige Behörde macht die Unterlagen öffentlich zugänglich.

(4) Die Bekanntmachung und die nach Absatz 3 öffentlich zugänglich zu machenden Unterlagen sind zumindest über das zentrale Internetportal zugänglich zu machen.

106 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

107 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

(5) Die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und die Auslegung des Bescheids nach § 27 gelten entsprechend, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für die Form der Bekanntmachung und Zugänglichmachung des Bescheids nicht etwas Abweichendes regeln.¹⁰⁸

Abschnitt 2 **Grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung¹⁰⁹**

§ 60 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

(1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen gelten die Vorschriften über die Benachrichtigung eines anderen Staates nach § 54 und für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach § 55 entsprechend. Bei der Benachrichtigung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln.

(2) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Benachrichtigung in einer Amtssprache des anderen Staates. Bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung übermittelt sie zumindest folgende Unterlagen in der Amtssprache des anderen Staates:

1. den Inhalt der Bekanntmachung nach § 42 in Verbindung mit § 19 Absatz 1,
2. die nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts sowie
3. die Teile des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern.

(3) Die zuständige deutsche Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat.¹¹⁰

§ 61 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

(1) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen gilt § 56 entsprechend. Die in dem anderen Staat betroffene Öffentlichkeit kann sich am Verfahren nach § 42 beteiligen.

(2) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt bei der Annahme des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 44 Absatz 2 genannten Informationen. Dabei übermittelt sie folgende Informationen auch in einer Amtssprache des anderen Staates:

1. die Entscheidung zur Annahme des Programms,
2. die Teile der zusammenfassenden Erklärung, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen zu erkennen, auf welche Art und Weise
 - a) der Plan oder das Programm die im Umweltbericht dargestellten voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausschluss, zur Verringerung oder zum Ausgleich dieser Auswirkungen berücksichtigt,

108 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

109 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

110 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

- b) die Stellungnahmen der Behörden und die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates sowie die Ergebnisse der Konsultationen nach § 60 Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 5 berücksichtigt,
3. eine Rechtsbehelfsbelehrung, soweit über die Annahme des Plans oder Programms nicht durch Gesetz entschieden wird, und
4. sonstige Unterlagen, die für das Verfahren der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung wesentlich sind.¹¹¹

§ 62 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen

Für die Beteiligung der deutschen Behörden bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gelten die Vorschriften für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Vorhaben nach § 58 und für die Konsultation mit dem anderen Staat nach § 55 Absatz 5 entsprechend.¹¹²

§ 63 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen

(1) Für die Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt § 59 Absatz 1 bis 3 und 5 entsprechend.

(2) Für die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms und für die Auslegung von Unterlagen im Falle der Annahme gilt § 44 entsprechend.¹¹³

Abschnitt 3 Gemeinsame Vorschriften¹¹⁴

§ 64 Völkerrechtliche Verpflichtungen

Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.¹¹⁵

Teil 6 Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen (Anlage 1 Nummer 19)¹¹⁶

§ 65 Planfeststellung; Plangenehmigung

(1) Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern

111 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

112 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

113 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

114 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

115 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

116 QUELLE
29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

dafür nach den §§ 6 bis 14 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(2) Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Prüfwerte nach § 7 Absatz 1 und 2 für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, nicht erreicht werden oder die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Errichtung, Betrieb und Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie für die Änderung ihres Betriebs, ausgenommen Änderungen von unwesentlicher Bedeutung.¹¹⁷

§ 66 Entscheidung; Nebenbestimmungen; Verordnungsermächtigung

(1) Der Planfeststellungsbeschluss darf nur ergehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) Gefahren für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird,
2. umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
3. Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind,
4. Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind.

Bei Vorhaben im Sinne der Nummer 19.3 der Anlage 1 darf der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

(2) Der Planfeststellungsbeschluss kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Plangenehmigung entsprechend.

(4) Der Planfeststellungsbeschluss muss zumindest die folgenden Angaben enthalten:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, die mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen,
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
 - a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24,
 - c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Absatz 1 sowie
 - d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie die

117 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 20 in § 65 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 1 „§§ 3b bis 3f“ durch „§§ 6 bis 14“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 3c“ durch „§ 7 Absatz 1 und 2“ und „§ 3b Abs. 2 und 3 gilt“ durch „die §§ 10 bis 12 gelten“ ersetzt.

Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

(5) Wird das Vorhaben nicht zugelassen, müssen im Bescheid die dafür wesentlichen Gründe erläutert werden.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zu erlassen über

1. die dem Stand der Technik entsprechenden baulichen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen zur Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter,
2. die Pflichten vor Vorhabenträgern und Dritten,
 - a) Behörden und die Öffentlichkeit zu informieren,
 - b) Behörden Unterlagen vorzulegen,
 - c) Behörden technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen sowie ihnen dafür Arbeitskräfte und technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen,
- 2a. die behördlichen Befugnisse,
 - a) technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
 - b) während der Betriebszeit Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke zu betreten,
 - c) bei Erforderlichkeit zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Wohnräume und außerhalb der Betriebszeit Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke zu betreten,
 - d) jederzeit Anlagen zu betreten sowie Grundstücke, die nicht unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke nach den Buchstaben b und c sind,
3. die Überprüfung von Vorhaben durch Sachverständige, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen sowie über die Anforderungen, die diese Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen erfüllen müssen, sowie über das Verfahren ihrer Anerkennung,
4. die Anpassung bestehender Vorhaben an die Anforderungen der geltenden Vorschriften,
5. die Anzeige von Änderungen, die nach § 65 weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung bedürfen, an die zuständige Behörde,
6. die Befugnis für behördliche Anordnungen im Einzelfall

In der Rechtsverordnung können Vorschriften über die Einsetzung technischer Kommissionen getroffen werden. Die Kommissionen sollen die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit der Kommission für Anlagensicherheit nach § 51a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Kommissionen sind Vertreter der beteiligten Bundesbehörden und Landesbehörden, der Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassenen Überwachungsstellen, der Wissenschaft sowie der Hersteller und Betreiber von Leitungsanlagen zu berufen. Technische Regeln können vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. In der Rechtsverordnung können auch die Stoffe, die geeignet sind, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern (wassergefährdende Stoffe im Sinne von Nummer 19.3 der Anlage 1), bestimmt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nummer 2a Buchstabe c eingeschränkt.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Rohrleitungsanlagen, die keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Sinne von § 23 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. eine Anzeigepflicht vorzuschreiben,

2. Regelungen entsprechend Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 oder entsprechend Absatz 6 Satz 2 und 7 zu erlassen.

(8) Für Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, obliegen dem Bundesministerium der Verteidigung und den von ihm benannten Stellen die Aufgaben des Vollzugs und der Überwachung.¹¹⁸

§ 67 Verfahren; Verordnungsermächtigung

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und des Plangenehmigungsverfahrens gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere zu Art und Umfang der Antragsunterlagen, zu regeln.¹¹⁹

§ 68 Überwachung

(1) Die zuständige Behörde hat durch geeignete Maßnahmen zu überwachen, dass Vorhaben, die in Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids nach § 65 durchgeführt werden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt dies insbesondere für die im Planfeststellungsbescheid festgelegten Merkmale des Vorhabens und des Standorts, für die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

(2) Die Überwachung nach Absatz 1 kann dem Vorhabenträger aufgegeben werden, soweit dies nach landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.¹²⁰

§ 69 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 65 Absatz 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 Satz 1 ein Vorhaben durchführt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 66 Absatz 2 zuwiderhandelt oder
3. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 66 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 2, oder

118 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 21 in § 66 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Entscheidung; Nebenbestimmungen“.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten“ nach „die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 31 lit. c bis f desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 in Abs. 6 bis 8 umnummeriert und Abs. 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 „§ 20“ durch „§ 65“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Nr. 2 jeweils „Absatz 4“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

119 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 22 in § 67 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren“.

120 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

b) § 66 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 2, oder § 66 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 oder Absatz 7 Nummer 1
oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.¹²¹

Teil 7 Schlussvorschriften¹²²

§ 70 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in § 3 Satz 2 und § 25 Absatz 1 genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugrunde zu legen sind,
2. Grundsätze für den Untersuchungsrahmen nach § 15,
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung nach § 24 und für die begründete Bewertung nach § 25 Absatz 1,
4. Grundsätze und Verfahren zur Vorprüfung nach § 7 sowie über die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien,
5. Grundsätze für die Erstellung des Umweltberichts nach § 40,
6. Grundsätze für die Überwachung nach den §§ 28, 45 und 68.¹²³

§ 71 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die in diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes getroffen werden, kann durch Landesrecht nur in dem Umfang abgewichen werden, der in § 1 Absatz 4 und § 38 bestimmt ist.¹²⁴

§ 72 Vermeidung von Interessenkonflikten

Ist die zuständige Behörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zugleich Vorhabenträger, so ist die Unabhängigkeit des Behördenhandelns bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere durch eine angemessene funktionale Trennung.¹²⁵

121 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

122 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 34 und 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Überschrift des Teils aufgehoben.

123 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

124 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

125 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 73 Berichterstattung an die Europäische Kommission

(1) Zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission teilen die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder dem für Umweltschutz zuständigen Bundesministerium erstmals am 31. März 2023 und sodann alle sechs Jahre für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Angaben mit:

1. die Anzahl der Vorhaben, für die im Betrachtungszeitraum eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, getrennt nach den in Anlage 1 genannten Vorhabenarten sowie
2. die Anzahl der Vorhaben nach Anlage 1 Spalte 2, für die im Betrachtungszeitraum eine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 oder 2 durchgeführt worden ist.

(2) Sofern entsprechende Angaben verfügbar sind, sind ebenfalls mitzuteilen:

1. die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Betrachtungszeitraum durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen,
2. eine Abschätzung der durchschnittlichen unmittelbaren Kosten
 - a) aller im Betrachtungszeitraum durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie
 - b) der Umweltverträglichkeitsprüfungen, die im Betrachtungszeitraum für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen durchgeführt worden sind.¹²⁶

§ 74 Übergangsvorschrift

(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Verfahren nach § 4 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

(3) Verfahren nach § 33 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt der Untersuchungsrahmen nach § 14f Absatz 1 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes festgelegt wurde.

(4) Besteht nach den Absätzen 1 und 2 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist diese gemäß § 50 im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen, gilt insoweit § 244 des Baugesetzbuchs.

(5) (weggefallen)

(6) Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1, die vor dem 25. Juni 2002 eingeleitet worden sind, sind nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) zu Ende zu führen.

(6a) Eine Genehmigung für eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die nach § 19a Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt, soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, als Planfeststellung nach § 65 Absatz 1, in den übrigen Fällen als Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 fort. Eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die nach § 19e Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung angezeigt worden ist oder keiner Anzeige bedurfte, bedarf keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung; § 66 Absatz 2 und 6 gilt entsprechend.

(7) (weggefallen)

126 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Vorschrift eingefügt.

(8) Die Vorschriften des Teils 3 gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 29. Juni 2005 erfolgt. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgt ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(9) Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften des Teils 3. § 48 dieses Gesetzes sowie § 28 Absatz 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.

(10) Verfahren, für die nach § 49 Absatz 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und die vor dem 1. März 2010 begonnen worden sind, sind nach diesem Gesetz in der ab dem 1. März 2010 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits stattgefunden, ist von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 in der vor dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung abzusehen, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hat eine Behördenbeteiligung bereits stattgefunden, bedarf es einer erneuten Beteiligung nach den §§ 7 und 8 in der vor dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung nur, wenn neue Unterlagen zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorliegen.

(11) Verfahren nach § 4, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren, bei denen das Vorhaben vor dem 25. Juni 2005 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist.

(12) Für Verfahren nach § 4, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Nummer 13.2.2 der Anlage 1 dienen, findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn das Verfahren nach dem 1. März 2010 eingeleitet worden ist. Verfahren nach § 4, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Nummern 3.15, 13.1 bis 13.2.1.3, 13.3 bis 13.18 und 17 der Anlage 1 dienen und die vor dem 1. März 2010 eingeleitet worden sind, sind nach der bis zu diesem Tag geltenden Fassung des Gesetzes zu Ende zu führen.

(13) Für Verfahren nach § 4, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Nummer 17.3 der Anlage 1 dienen, ist dieses Gesetz nur anzuwenden, wenn das Verfahren nach dem 1. August 2013 eingeleitet worden ist.¹²⁷

127 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat § 25 in § 74 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem 3. August 2001 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem 3. August 2001 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn

1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weitergehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt; oder

Anlage¹²⁸**Anlage 1**

2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Satz 1 gilt auch für ein Vorhaben, das nicht in der Anlage zu § 3 dieses Gesetzes in der in Satz 1 bezeichneten Fassung, aber in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgelistet ist, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind dieses Gesetz sowie seine bis zum 3. August 2001 geltende Fassung nicht auf Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 anwendbar, die vor dem 3. Juli 1988 begonnen worden sind.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§ 17“ durch „§ 50“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6a Satz 1 jeweils „§ 20“ durch „§ 65“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6a Satz 2 „§ 21 Absatz 2 und 4“ durch „§ 66 Absatz 2 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 2 „§ 16 Abs. 4“ durch „§ 48“ und „§ 28 Abs. 1“ durch „§ 28 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 1 „§ 16“ durch „§ 49“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 2 „in der vor dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung“ nach „§ 9“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 3 „in der vor dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung“ nach „und 8“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 1 „§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ durch „§ 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 12 Satz 1 und 2 und Abs. 13 jeweils „§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3“ durch „§ 4“ ersetzt.

29.11.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 9 Satz 2 „§ 28“ durch „§ 27“ ersetzt.

128 ÄNDERUNGEN

01.08.1990.—Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) hat die Anlage geändert.

01.09.1990.—Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) hat die Anlage geändert.

01.05.1993.—Artikel 11 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) hat die Anlage geändert.

24.12.1993.—Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) hat die Anlage geändert.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

30.11.1994.—Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) hat die Anlage geändert.

06.10.1996.—Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) hat die Anlage geändert.

15.10.1996.—Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) hat die Anlage geändert.

01.01.1998.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1990 S. 209, S. 879, S. 1095; 1993 S. 486, S. 2134, S. 2409; 1994 S. 2725, S. 3489; 1996 S. 1500; 1997 S. 2111.

[BGBl. I 2001 S. 1957; 2002 S. 1921; 2004 S. 1381; 2005 S. 1687; 2006 S. 1623, S. 2821; 2007 S. 2470; 2009 S. 2616, S. 2723; 2010 S. 1168; 2011 S. 895; 2012 S. 251, S. 1751; 2013 S. 746; 2015 S. 2491; 2017 S. 2063, S. 2826]¹²⁹

Anlage 2

[BGBl. I 2017 S. 2827]¹³⁰

129 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Anlage eingefügt.
ÄNDERUNGEN
 25.06.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) hat die Anlage geändert.
 20.07.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) hat die Anlage geändert.
 01.07.2005.—Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687) hat die Anlage geändert.
 01.02.2007.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) hat die Anlage geändert.
 15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat die Anlage geändert.
 30.10.2007.—Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) hat die Anlage geändert.
 01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Anlage geändert.
 Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) hat die Anlage geändert.
 18.08.2010.—Artikel 11 Nr. 3b und 4 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) hat die Anlage geändert.
 21.05.2011.—Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) hat die Anlage geändert.
 01.06.2012.—Artikel 5 Abs. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat die Anlage geändert.
 24.08.2012.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) hat die Anlage geändert.
 02.05.2013.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) hat die Anlage geändert.
 01.08.2013.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat die Anlage geändert.
 31.12.2015.—Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) hat die Anlage geändert.
 29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Anlage geändert.
 31.12.2018.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat die Anlage geändert.

130 QUELLE

03.08.2001.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Anlage eingefügt.
ÄNDERUNGEN
 04.04.2002.—Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) hat die Anlage geändert.
 10.05.2005.—Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) hat die Anlage geändert.
 29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Anlage geändert.
 15.12.2006.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) hat die Anlage geändert.
 30.06.2009.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) hat die Anlage geändert.
 01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat die Anlage geändert.
 02.03.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) hat die Anlage geändert.
 18.08.2010.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) hat die Anlage geändert.
 01.08.2013.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat die Anlage geändert.
 07.12.2016.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) hat die Anlage geändert.
UMNUMMERIERUNG
 29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat Anlage 2 in Anlage 3 unnummeriert.
QUELLE
 29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Anlage eingefügt.

Anlage 3

[BGBl. I 2001 S. 1972; 2002 S. 1217; 2005 S. 1227, S. 1753; 2006 S. 2821; 2008 S. 2998; 2009 S. 2573, S. 2726; 2010 S. 1168; 2016 S. 2753; 2017 S. 2827]¹³¹

Anlage 4

[BGBl. I 2017 S. 2829]¹³²

Anlage 5

[BGBl. I 2005 S. 1754, S. 1796; 2006 S. 1623; 2008 S. 2999; 2009 S. 2573, S. 2616; 2011 S. 1593, S. 1701, S. 1990; 2012 S. 251, S. 2744; 2013 S. 96, S. 2563; 2015 S. 2055; 2016 S. 2335; 2017 S. 1101, S. 1251, S. 2063, S. 2830]¹³³

131 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Anlage eingefügt.
ÄNDERUNGEN

30.06.2005.—Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat die Anlage geändert.

01.02.2007.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) hat die Anlage geändert.

30.06.2009.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) hat die Anlage geändert.

01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat die Anlage geändert.

01.03.2010.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Anlage geändert.

04.08.2011.—Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) hat die Anlage geändert.

05.08.2011.—Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) hat die Anlage geändert.

14.10.2011.—Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) hat die Anlage geändert.

01.06.2012.—Artikel 5 Abs. 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat die Anlage geändert.

28.12.2012.—Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) hat die Anlage geändert.

29.01.2013.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a bis d des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat die Anlage geändert.

01.08.2013.—Artikel 2 Nr. 7 lit. e des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat die Anlage geändert.

01.01.2014.—Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553) hat die Anlage geändert.

26.11.2015.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) hat die Anlage geändert.

01.01.2017.—Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) hat die Anlage geändert.

16.05.2017.—Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) hat die Anlage geändert.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat Anlage 3 in Anlage 5 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 39 desselben Gesetzes hat Anlage 2 in Anlage 3 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Anlage geändert.

132 QUELLE

29.06.2005.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) hat die Anlage eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat Anlage 4 in Anlage 6 unnummeriert.

QUELLE

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Anlage eingefügt.

133 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat Anlage 3 in Anlage 5 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Anlage geändert.

29.11.2017.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) hat die Anlage geändert.

31.12.2018.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) hat die Anlage geändert.

Anlage 6

[BGBl. I 2005 S. 1755; 2017 S. 2830]¹³⁴

134 UMNUMMERIERUNG

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat Anlage 4 in Anlage 6 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Anlage geändert.